Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5659

13. 11. 89

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Drucksache 11/4931 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Bei wirtschaftlicher Betätigung über die nationalen Grenzen hinaus stellen Doppelbesteuerungen ein erhebliches Hindernis dar. Derartige steuerliche Hindernisse sollen zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten durch das vorliegende neue Abkommen besser als durch das bisher bestehende Abkommen abgebaut werden.

B. Lösung

Ratifizierung des Abkommens vom 8. Dezember 1987, das das Abkommen vom 17. November 1959 ersetzt. Das neue Abkommen, das im Grundsatz dem OECD-Musterabkommen entspricht, paßt die steuervertraglichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten durch zeitgemäße Bestimmungen den geänderten Verhältnissen an.

Angenommen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4931 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Poß**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Poß

1. Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/4931 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in dessen 158. Sitzung am 14. September 1989 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen. Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben. Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat am 27. September 1989 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 25. Oktober 1989 beraten.

2. Die Bundesregierung hat in der Denkschrift zum Abkommen dargelegt, daß dieses das alte Doppelbesteuerungsabkommen vom 17. Dezember 1959 ablösen solle. Dieses Abkommen sei eines der ersten gewesen, das nach dem Wiederaufbau von der Bundesrepublik Deutschland mit einem Entwicklungsland abgeschlossen worden sei. Durch die zwischenzeitliche Entwicklung auf dem Gebiet der internationalen Steuervertragsbedingungen sei es jetzt überholt. Das neue Abkommen solle die Doppelbesteuerung von Auslandseinkünften beziehungsweise -vermögen besser als bisher vermeiden helfen. Dies solle insbesondere durch folgende Verbesserungen geschehen:

   1. Fälle von Personen mit Wohnsitz in beiden Staaten, die nicht unter den Anwendungsbereich des alten Abkommens fielen, sollten durch das neue Abkommen zufriedenstellend geregelt werden.

   2. Das neue Abkommen beziehe im Gegensatz zum derzeitigen Abkommen die in beiden Staaten geltenden Steuern vom Vermögen in seinen Anwendungsbereich ein.

   3. Das neue Abkommen enthalte, anders als das bisher geltende Abkommen, für zwischengesellschaftliche Beteiligungen und die entsprechenden Dividenden die übliche Schachtelvergünstigung.

   Darüber hinaus sollten die im vorliegenden Abkommen getroffenen Regelungen sicherstellen, daß besondere Investitionsanreize, die die Regierung der Arabischen Republik Ägypten ausländischen Investoren durch Steuervergünstigungen bietet, den deutschen Investoren auch tatsächlich zugute kommen und nicht etwa durch entsprechend höhere deutsche Steuern ausgeglichen werden. Beide Seiten erwarteten deshalb von dem Abkommen einen Beitrag zur Vertiefung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen.

   Die Bundesregierung hat weiterhin ausgeführt, daß das Abkommen an die neue Abkommenspolitik der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu Entwicklungsländern anknüpfe. Zusammen mit den anderen bereits abgeschlossenen Abkommen stelle es daher auch einen Beitrag zur Vereinheitlichung der auf diesem Gebiet geltenden Regelungen dar. Schließlich hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß zu dem Abkommen ein Protokoll mit einigen ergänzenden Regelungen gehöre, das Bestandteil des Abkommens sei.

3. In der Abstimmung über den Gesetzentwurf ist dieser von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD angenommen worden, während sich die Fraktion DIE GRÜNEN der Stimme enthalten hat.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Poß

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333